

Aktenzeichen: 6 ABN 19/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 28. Juni 1984

- 6 ABN 19/84 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 15. November 1982

Flensburg

- 1 BV 16/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 9. März 1984

Schleswig-Holstein

- 3 Ta BV 4/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 19/84

3 Ta BV 4/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. März 1984 - 3 Ta BV 4/83 - wird zurückgewiesen.

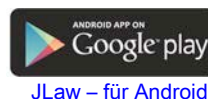
G r ü n d e :

I. Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin Zahlung eines Honorars als Einigungsstellenbeisitzer. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

auf die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet (§ 92 a Satz 2, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 und 5 ArbGG).

a) Die Beschwerde rügt eine Divergenz zwischen dem in der anzufechtenden Entscheidung aufgestellten Rechtssatz, der Honoraranspruch des vom Betriebsrat bestellten Beisitzers einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle setze jedenfalls eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat darüber voraus, daß die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entgeltlich sein solle und dem in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1978 (- 6 ABR 64/77 -, AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, für die Tätigkeit als Mitglied der Einigungsstelle sei im Gegensatz etwa zur Regelung gemäß § 37 Abs. 1 BetrVG im Gesetz nicht vorgesehen, daß sie unentgeltlich als Ehrenamt geführt werde. Damit hat sie ausreichend dargelegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze diese Entscheidungen ihrer Ansicht nach aufgestellt haben. Sie hat auch vorgetragen, die Entscheidungen beruhten auf diesen Rechtssätzen.

Ihre Ausführungen treffen in der Sache aber nicht zu. Während sich der Rechtssatz des Landesarbeitsgerichts ausschließlich auf den Honoraranspruch eines Beisitzers einer Einigungsstelle bezieht und insoweit ausdrücklich auf einen identischen Rechtssatz des erkennenden Senats in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1983 - 6 ABR 6/81 - Bezug nimmt, befaßt sich die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ausschließlich mit der Tätigkeit des Vorsitzenden einer Einigungsstelle, mit dem der Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen hatte. Beide Entscheidungen betreffen somit nicht vergleichbare Sachverhalte und dementsprechend die von der Beschwerdeführerin genannten Rechtssätze andere Rechtsfragen.

b) Soweit die Beschwerde weiter geltend macht, der der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz divergiere von dem in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Mai 1976 (- 1 ABR 37/75 -, AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, in der stillschweigenden Vereinbarung über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Honorar eines betriebsfremden Einigungsstellenbeisitzers liege eine der beiden möglichen Alternativen für die Begründung einer Kostentragungspflicht des Arbeitgebers, treffen die Ausführungen der Beschwerde in der Sache ebenfalls nicht zu. Das Bundesarbeitsgericht ist nämlich in der angezogenen Entscheidung auch von einer zwischen Betriebsrat und Beisitzer getroffenen Vereinbarung ausgegangen, die auch das Landesarbeitsgericht in dem seiner Entscheidung entnommenen Rechtssatz als Voraussetzung für das Entstehen eines Honoraranspruchs genannt hat.

c) Soweit der Beschwerdeführer schließlich eine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zu dem in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. November 1981 (BAG 36, 315 = AP Nr. 9 zu § 76 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz rügt, im Verfahren vor der Einigungsstelle könnten sich die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und die hierdurch entstandenen Kosten des Betriebsrats habe der Arbeitgeber zu tragen, wenn jener dessen Hinzuziehung bei pflichtgemäßer verständiger Würdigung aller Umstände für notwendig halten konnte, hat er es versäumt, diesem Rechtssatz einen divergierenden abstrakten Rechtssatz aus dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts gegenüberzustellen. Die Nichtzulassungsbeschwerde rügt insoweit lediglich, die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts habe auch unter dem Gesichtspunkt von § 40 BetrVG beurteilt werden müssen, während das Landesarbeitsgericht nur das Vorliegen einer Sachverständigentätigkeit im Rahmen von § 80 Abs. 3 BetrVG geprüft habe. In der Sache zielt diese Rüge allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann jedoch nur eine zulässige Rechtsbeschwerde begründen, nicht aber ihre Zulassung gemäß § 92 a ArbGG 1979.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, §§ 92 a Satz 2, 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

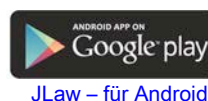
Matthes

Carl

Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)